

Fachspezifische Bestimmungen für Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. September 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-121)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	4
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Informatik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen als Unterrichtsfach studiert werden.

(2) ¹Das Studium des Fachs Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen vermittelt im Einzelnen:

- Kompetenzen in den Gebieten Theoretische Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanksysteme, Softwaretechnologie, sowie im Bereich der Praktischen Softwareentwicklung,
- fachdidaktische Kompetenzen,
- Verständnis für die Vielfältigkeit der Informatik, ihrer Gegenstände und Werkzeuge,
- die Methoden algorithmischen sowie analytischen Denkens und Arbeitens, Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, Zusammenhänge zu strukturieren,
- Kompetenzen im Umgang mit aktuellen informatischen Werkzeugen und konzeptionelle Grundlagen zum Erschließen zukünftiger Technologien.

²Die Absolventen und Absolventinnen

- verfügen über anschlussfähiges informatisches und informatikdidaktisches Wissen, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Informatik zu gestalten, neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen aufzugreifen und in die Schulentwicklung einzubringen,
- können informatische Sachverhalte in adäquater mündlicher und schriftlicher Form darstellen, informatische Gebiete durch Angabe entsprechender Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulinformatik und ihrer Entwicklung herstellen,
- beschreiben informatische Sachverhalte unter korrekter Verwendung der Fachsprache und reflektieren gesellschaftliche Aspekte,
- beziehen Weiterentwicklungen sowie neue Anwendungen und Auswirkungen von Informations- und Kommunikationstechnik in den Unterricht ein,
- kennen zentrale informatikdidaktische Konzepte und können diese einsetzen, um einen Einblick in Denkweisen und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zu erhalten sowie individuelle Lernfortschritte zu diagnostizieren und zu fördern,
- haben die Grundlagen, um Informatikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte zu analysieren, zu planen und auf der Basis erster reflektierter Erfahrung exemplarisch durchzuführen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen im Unterrichtsfach Informatik Module im Umfang von 72 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, deren Zuordnung sich wie folgt gliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Fachwissenschaft	60		
Pflichtbereich		40	
Allgemeiner Pflichtbereich			30
Theoretische Informatik			10
Wahlpflichtbereich		20	
Algorithmen und Datenstrukturen			10
Programmierpraktikum			10
Fachdidaktik	12		
Pflichtbereich		12	
<i>gesamt</i>	72		

²Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten

(2) ¹Empfohlen werden solide Grundkenntnisse in Mathematik und Englisch auf Abiturniveau. ²Darüberhinaus werden Grundkenntnisse im Umgang mit Informatiksystemen und im Fach Informatik als förderlich angesehen. ³Die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Arbeiten wird vorausgesetzt. ⁴Weiterführende Grundkenntnisse in Informatik, wie sie z. B. am bayerischen Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) vermittelt werden, sind vorteilhaft.

§ 5 Kontrollprüfungen

In Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss Informatik aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(2) In einer Diskussion soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Gespräch zwischen zwei oder mehreren Personen das ihm gestellte wissenschaftliche Thema untersuchen und sinnvolle Argumente für seine Position vortragen kann.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

¹Für Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

⁴Hinsichtlich der Bildung der Note des Pflichtbereichs sowie des Wahlpflichtbereichs im Rahmen der Fachwissenschaft findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁵Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereichs- note</i>	<i>Durch- schnittswert</i>
Pflichtbereich	12			12/12
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	12			

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereichs- note</i>	<i>Durch- schnittswert</i>
Pflichtbereich	40			40/60
Allgemeiner Pflichtbereich		30	30/40	
Theoretische Informatik		10	10/40	
Wahlpflichtbereich	20			20/60
Algorithmen und Datenstrukturen		10	10/10	
Programmierpraktikum		10	0/10	
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	60			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

(Verantwortlich: Institut für Informatik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen (72 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (60 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Allgemeiner Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
10-I-EinP	2015-WS	Einführung in die Programmierung Introduction to Programing	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig 7) § 49 I Nr. 1b

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
10-I-DB	2015-WS	Datenbanken Databases	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 7) § 49 I Nr. 1b
10-I-ST	2015-WS	Softwaretechnik Software Technology	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			7) § 49 I Nr. 1b
10-I-SWP-RS	2015-WS	Softwarepraktikum (Realschule) Practical course in software (German Realschule)	P(6)	10	1		B/NB	Projektarbeit (Bearbeiten eines größeren Softwareprojektes in Gruppen im Umfang von ca. 300 Stunden pro Person mit Abschlusspräsentation im Umfang von ca. 10 Minuten pro Gruppe)		10-I-ST und wahlweise 10-I-PP oder 10-I-EPP	4) Weiterhin sind Kompetenzen des Moduls 10-I-ADS bzw. 10-I-GADS erforderlich. Es wird daher dringend empfohlen, diese vorher zu absolvieren. 7) § 49 I Nr. 1c
Theoretische Informatik (10 ECTS-Punkte)											
10-I-TIV	2015-WS	Theoretische Informatik Theoretical Informatics	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			7) § 49 I Nr. 1a
10-I-TIT	2015-WS	Tutorium Theoretische Informatik Tutorial Theoretical Informatics	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Lösen von ca. 11 Übungsaufgaben mit jeweils ca. 4 Teilen (50% richtig gelöst) oder b) Klausur (ca. 180-240 Min.) Die Prüfungsart ist vom Prüfling festzulegen			7) § 49 I Nr. 1a

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
Algorithmen und Datenstrukturen (10 ECTS-Punkte)											
10-I-ADS	2015-WS	Algorithmen und Datenstrukturen Algorithms and data structures	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig 7) § 49 I Nr. 1a
10-I-GADS	2015-WS	Grundlagen der Algorithmen und Datenstrukturen Foundations Algorithms and Data Structures	V(4) + Ü(3)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig 7) § 49 I Nr. 1a
Programmierpraktikum (10 ECTS-Punkte)											
10-I-PP	2015-WS	Programmierpraktikum Practical Course in Programming	P(6)	10	1-2		B/NB	Praktische Prüfung in Form von Programmieraufgaben (ca. 240 Std.) und Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			7) § 49 I Nr. 1c
10-I-EPP	2015-WS	Einführendes Programmierpraktikum Introductory Programming Course	P(6)	10	1		B/NB	Praktische Prüfung in Form von Programmieraufgaben (ca. 240 Std.) und Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			7) § 49 I Nr. 1c
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
10-I-DDI1	2015-WS	Didaktik der Informatik 1 (inkl. Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht) Computer Science Education 1 (incl. Practical Course in the Application of Computer Science Systems from an Educational Point of View)	V(2) + Ü(2) + P(2)	6	2		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig 7) § 49 I Nr. 2

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
10-I-DDI2-RS	2015-WS	Didaktik der Informatik 2 (inkl. Seminar zur Didaktik der Informatik an der Realschule) Computer Science Education 2 (incl. Seminar in Computer Science Education at the German Realschule)	V(2) + Ü(2) + S(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig 7) § 49 I Nr. 2
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu leisten, das sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bezieht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I). Die obligatorische Begleitveranstaltung wird durch das jeweils gewählte Fach angeboten. Die ECTS-Punkte des Moduls werden im Fach Erziehungswissenschaften verrechnet (§ 10 Abs. 3 LASPO).											
10-I-SBFD-RS	2015-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitveranstaltung in Informatik - Realschule Practical Training in Classroom Teaching in Computer Science Education including Theory (German Realschule)	P + S(2)	4	1		B/NB	Ausarbeitung zum Unterrichtsversuch (15-20 S.)			6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I. Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben, nach Maßgabe der Praktikumsschule. 7) § 34 I 1 Nr. 4
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich – Fachspezifisch											
10-I-REP	2015-WS	Repetitorium für das Staatsexamen Informatik Exam Tutorial for the German Staatsexamen	Ü(2)	4	2		B/NB	Je eine Übungsaufgabe pro Prüfungsgebiet des Staatsexamens.			7) § 22 II Nr. 2 f)
10-I-DS	2015-WS	Seminar Didaktik der Informatik Seminar Computer Science Education	S(2)	4	1		NUM	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.) und Präsentation inkl. Diskussion (ca. 45-60 Min.) zu einem Thema der Didaktik der Informatik			3) nur im Semester der LV 6) Angebot i.d.R. jedes Jahr 7) § 22 II Nr. 2 f)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
10-I-DV	2015-WS	Vertiefung Didaktik der Informatik Advanced Topics of Computer Science Education	S(2)	4	1		B/NB	Vortrag (ca. 30 Min.) oder Praktische Leistung (Übungsaufgabe) mit Prüfungsgespräch (ca. 15 Min.)			3) nur im Semester der LV 6) Angebot i.d.R. alle 2 Jahre 7) § 22 II Nr. 2 f)
10-I-DRO	2015-WS	Robotik im Schulunterricht (praktischer Kurs) Robotics in Education (practical course)	Ü(2)	4	1		B/NB	Praktische Leistung (Betreuung einer Schülergruppe) mit Prüfungsgespräch (ca. 15 Min.)			3) nur im Semester der LV 6) Angebot i.d.R. alle 2 Jahre 7) § 22 II Nr. 2 f)
10-I-DPR	2015-WS	Programmieren im Schulunterricht (praktischer Kurs) Practical Course on Computer Science Education	Ü(2)	4	1		B/NB	Praktische Leistung mit Prüfungsgespräch (ca. 15 Min.)			3) nur im Semester der LV 6) Angebot i.d.R. alle 2 Jahre 7) § 22 II Nr. 2 f)
10-I-DPP	2015-WS	Informatik im Schülerlabor Hands-on Computer Science	Ü(2) + S(2)	6	2		B/NB	Praktische Leistung (Erstellung und Durchführung eines Schülerlabors) mit Prüfungsgespräch (ca. 15 Min.)			3) nur im Semester der LV 6) Angebot i.d.R. alle 2 Jahre 7) § 22 II Nr. 2 f)
10-I-TUT1	2015-WS	Tutorentätigkeit 1 Tutor activity 1	T(2)	2	1-2		B/NB	Endbericht über Tutorentätigkeit (5-10 S.)			7) § 22 II Nr. 2 f)
10-I-TUT2	2015-WS	Tutorentätigkeit 2 Tutor activity 2	T(2)	2	1-2		B/NB	Endbericht über Tutorentätigkeit (5-10 S.)			7) § 22 II Nr. 2 f)
Freier Bereich – Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) - Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Realschulen											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen.											
Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen in einem der gewählten Unterrichtsfächer oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
10-I-HA-RS	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Informatik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen Thesis Computer Science (Teaching Degree at the German Realschule)		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (250-300 Std.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29

¹ Klausur kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 Teilnehmer, pro Person ca. 15 Min.) ersetzt werden.